

## **Kulturverein Markthalle Neun e.V. - Satzung**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Kulturverein Markthalle Neun e.V."

### **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister Charlottenburg eingetragen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Bildung und Jugend- und Altenhilfe. Dieser Vereinszweck soll mit folgenden Maßnahmen und Aktivitäten unmittelbar im Sinne der §§ 59 ff. der Abgabenordnung (AO) gefördert werden.

Als gemeinnütziger Kulturverein Markthalle Neun e.V. setzen wir uns für eine nachhaltige Ernährungswende ein. Nachhaltige Ernährung umfasst für uns den respektvollen Umgang mit Mensch, Tier und Umwelt, ist regional- und saisonal-betont, verbunden mit lokaler Wertschöpfung, transparent und vertrauensvoll. Dafür veranstalten und fördern wir niedrigschwellige Bildungs- und Kulturangebote im Bereich gute und nachhaltige Ernährung. Durch die Vermittlung von Freude am Kochen mit guten und gesunden Zutaten und gemeinschaftlich gelebter alltäglicher Esskultur möchten wir zeigen, dass eine nachhaltige und gesunde Ernährung günstig und gleichzeitig genussvoll sein kann.

Erlebbar wird dieses Ziel in verschiedenen Formaten – von nachbarschaftlichen sozialen Kochtreffs über Handbücher und Infobroschüren bis zum mehrtägigen Kursprogramm mit Hofbesuchen. Kochlehrer\*innen, Landwirt\*innen und Lebensmittelhandwerker\*innen geben dabei ganz praktische Einblicke in Ihre Arbeit und vermitteln die (geschmackliche) Vielfalt von regionalen und saisonalen Produkten, handwerklich hergestellten Lebensmitteln und einer ausgewogenen gesunden Ernährung.

Ein Teil des Angebotes richtet sich ausschließlich an verschiedene Zielgruppen wie insbesondere Kinder, Jugendliche oder Senior\*innen und ist explizit zielgruppengerecht gestaltet.

Darüber hinaus veranstaltet der Verein eigene Informations- und Kulturveranstaltungen zu Ernährungs- und Bildungsthemen, die mit Lesungen, Buchvorstellungen, Filmvorführungen, Podiumsdiskussionen, Workshops und Theaterinszenierungen kombiniert und thematisiert werden können.

Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) können an diesen Veranstaltungen entweder ohne oder auch für ein ermäßigtes Entgelt teilnehmen.

1  


### **§ 5 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

### **§ 6 Eintritt der Mitglieder / Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
4. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
5. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Fördermitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst.

### **§ 7 Mitgliedsarten**

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Beide Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
2. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell und sind nicht stimmberechtigt.

### **§ 8 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende erklärt werden.
3. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

### **§ 9 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

## § 12 Mitgliederversammlung

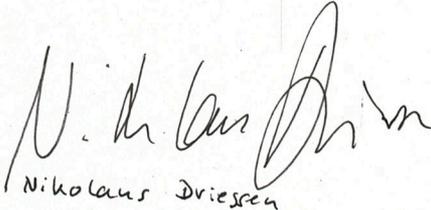
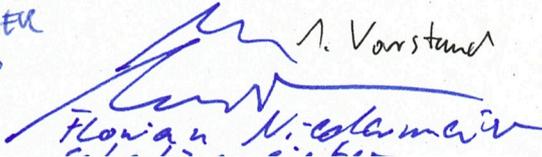
1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und entlässt den Vorstand.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen (schriftlich: auch E-Mail und SMS). Sie tagt so oft es erforderlich ist.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins müssen für ihre Wirksamkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und allen Mitgliedern binnen 3 Werktagen zugänglich gemacht (via Brief und E-Mail). Der/die Protokollant/in wird auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit per Handzeichen bestimmt.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Emmaus Ölberg Kirchengemeinde Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck eigens einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes bis zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein oder werden, können diese gemäß § 26 BGB vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen und angemeldet werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB

  
BERND MALER  
Z. VORSTAND

  
Nikolaus Driesen  
3  
1. Vorstand  
  
Florian N. ...